

## HÄRTEFALL - FONDS KENNEN SIE SICH NOCH AUS ?

30.03.2020

Seit 27. März 2020 können Anträge zum Bezug von Beihilfen aus dem Härtefall-Fonds gestellt werden. Die Wirtschaftskammer hat eine entsprechende Förderrichtlinie und Erläuterungen hierzu erlassen. Doch so manches scheint dennoch unklar, wenn der Förderwerber den Antrag ausfüllt. Grund genug, sich damit zu beschäftigen.

### **Fördergegenstand**

Mit dem Härtefall-Fonds soll ein teilweiser Ersatz von entgangenen Einkünften von Selbständigen, die durch die Auswirkungen der Covid-19-Krise wirtschaftlich signifikant betroffen sind, gewährleistet sein.

### **Förderhöhe**

Die Förderung wird in zwei Stufen gewährt. Stufe 1, auch Soforthilfe, genannt, kann seit 27. März 2020 beantragt werden. Der Zuschuss beträgt abhängig von den unten dargestellten Voraussetzungen entweder EUR 500,00 oder EUR 1.000,00. Es handelt sich um einen nicht rückzahlbaren Zuschuss, dh um kein Darlehen und um keinen Kredit.

Die Voraussetzungen für den Zuschuss der Phase 2 sind seitens der Bundesregierung noch nicht ausgearbeitet. Dieser zweite Zuschuss kann daher mit dem aktuellen Antrag noch nicht beansprucht werden. Vorgesehen ist, dass der Zuschuss maximal EUR 2.000,00 pro Monat auf maximal drei Monate betragen wird. Er soll sich an der Höhe der Einkommenseinbuße orientieren.

### **Welcher Personenkreis kann den Antrag stellen**

Förderwerber sind vor allem **Einzelunternehmer** (alte und neue Selbständige), erwerbstätige **Gesellschafter einer OG/KG** und auch **Gesellschafter-Geschäftsführer** einer GmbH. In diesen Fällen ist eine Sozialversicherungspflicht nach dem Gewerblichen oder Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz verpflichtend. Darüber hinaus sind auch **freie Dienstnehmer** gem § 4 Abs 4 ASVG antragsberechtigt (da sie auch als Selbständige zu werten sind).

Die Unternehmensgründung muss bis zum **31. Dezember 2019** erfolgt sein. Als Zeitpunkt der Gründung zählt die Eintragung der Gewerbeberechtigung, oder (mangels Gewerbe) die Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit.

### **Welcher Personenkreis kann den Antrag jedenfalls nicht stellen**

Personen, die im Bereich der Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Aquakultur und Personen, die zum Antragszeitpunkt eine Leistung aus dem Arbeitslosenversicherungstopf oder aus der gesetzlichen Pensionsversicherung beziehen, sind nicht antragsberechtigt.

### **Hauptvoraussetzung: Bedrohung durch Covid-19**

Neben den oa persönlichen Voraussetzungen, die der Förderwerber erfüllen muss, gilt es, eine wirtschaftlich signifikante Bedrohung durch Covid-19 nachzuweisen. Das bedeutet,

- nicht mehr in der Lage zu sein, die laufenden Kosten zu decken oder
- von einem behördlich angeordneten Betretungsverbot aufgrund von Covid-19 betroffen zu sein oder
- einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 % zum Vergleichsmonat des Vorjahres zu verzeichnen; für Unternehmen, die bei Antragstellung weniger als Jahr bestehen, ist die Planungsrechnung heranzuziehen.

Es muss daher nur eine der drei Voraussetzungen erfüllt sein.

### **Weitere Voraussetzungen: Einkommenshöhe & Co**

#### Einkommensgrenze

Beim Ausfüllen des Antragsformulars treten bei der Beurteilung der Einkommenshöhe die meisten Fragen auf. Aus dem Zusammenspiel der Richtlinie und des Fragen-/Antworten-Katalogs lässt sich Folgendes sagen:

Im letzten abgeschlossenen Wirtschaftsjahr darf das Einkommen vor Steuern und vor Sozialversicherungsabgaben maximal 80 % der jährlichen sozialversicherungsrechtlichen Höchstbeitragsgrundlage (aktuell EUR 75.180,00) betragen. Das Einkommen vor Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen dürfte daher (wenn man die Beiträge 2020 betrachtet) nicht höher als EUR 60.144,00 sein.

Da diese Berechnung den Förderwerber möglicherweise überfordert, führt der Fragen/Antworten-Katalog aus, dass hierfür ein **Nettoeinkommenswert von EUR 33.812,00** jährlich als Obergrenze herangezogen wird. Dieser Nettoeinkommenswert ist aus dem letztgültigen Bescheid (2017, 2018 oder 2019; dh. dem jüngst vorliegenden Bescheid) zu entnehmen. Es wird hier die Zeile Einkünfte aus Gewerbebetrieb/Einkünfte aus selbständiger Arbeit herangezogen.

Liegt bspw. noch kein Einkommensteuerbescheid 2018 vor (das kann möglich sein, da der steuerliche Vertreter grundsätzlich bis 2020 Zeit hat, die Erklärungen einzureichen), ist der Bescheid 2017 heranzuziehen. Selbstverständlich besteht die Möglichkeit, den Zeitpunkt der Antragstellung so zu gestalten, dass der jeweils letzte Bescheid (bspw. sogar jener aus 2019) herangezogen wird. Nur jene Förderwerber, die über keinen Einkommensteuerbescheid verfügen, haben ihre Einkünfte auf Jahresbasis selbst zu schätzen.

### Mehrfachversicherung

Eine Mehrfachversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung ist ebenfalls schädlich. Dies ist bspw. dann gegeben, wenn zusätzlich eine unselbständige Beschäftigung vorliegt. Eine Tätigkeit im Rahmen eines geringfügigen Dienstverhältnisses ist jedoch möglich (Grenze von EUR 460,00 im Jahr 2020). Die Mehrfachversicherung darf (nur) nicht am Tag der Antragstellung vorliegen.

Eine Sozialversicherung als freier Dienstnehmer und (alter/neuer) Selbständiger sollte uE jedoch zulässig sein.

### Andere Einkünfte

Um in den Genuss der Förderung zu kommen, dürfen keine anderen Einkünfte, die über der Geringfügigkeitsgrenze liegen (EUR 460,66) vorliegen. Dazu zählen auch Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, die wohl auf eine Monatsbasis herab zu brechen sind.

### Aufbewahrungspflicht von Unterlagen

Etwas befremdlich mag erscheint, dass die Unterlagen zur Überprüfung des Nachweises der Kriterien bis zum Ablauf von 10 Jahren nach Ende des Kalenderjahres der Auszahlung der gesamten Förderung (wenn beide Phasen ausbezahlt sind) aufzubewahren sind. Das wird wohl der 31. Dezember 2030 sein. Die übliche Aufbewahrungsfrist beträgt „nur“ sieben Jahre.

<https://theisspuchinger.at/haertefall-fonds-kennen-sie-sich-noch-aus/>